

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNIS-
URTEIL

VII ZR 169/80

Verkündet am
21. Mai 1981
Henco,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der P [REDACTED] GmbH & Co, vertreten durch ihre
persönlich haftende Gesellschafterin die P [REDACTED] GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Walter P [REDACTED], H [REDACTED]straße, U [REDACTED],
2. der P [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer
Walter P [REDACTED], H [REDACTED]straße, U [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Helwig B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen
in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Dr. Recken, Doerry und Bliesener

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. April 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen die Beklagten auf Zahlung von 37.569 DM nebst Zinsen geklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug haben die Beklagten hilfsweise mit Gegenforderungen aufgerechnet. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 30.000 DM nebst Zinsen zu zahlen. Wegen der Hilfsaufrechnung übersteigt die Beschwer der Beklagten 40.000 DM. Mit der - angenommenen - Revision

- 3 -

verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger hat sich im Revisionsverfahren nicht anwaltlich vertreten lassen. Die Beklagten beantragen Erlaß eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Das Berufungsurteil enthält keinen Tatbestand. Es läßt auch sonst nicht erkennen, von welchen Feststellungen das Berufungsgericht ausgeht. Bei dieser Sachlage kann der Senat seiner Aufgabe nicht nachkommen, im Rahmen des Revisionsverfahrens die Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt nachzuprüfen.

Daher ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (BGHZ 73, 248, 252).

Vogt

Girisch

Recken

Doerry

Bliesener



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)